



Seite 7
Rubrik Lokales

Ausgabe
04.05.2011

Medienart Printmedien
Medientyp Tageszeitungen
Erscheinungsweise täglich
Branche nicht branchenspezifisch
Bundesland Hessen
Nielsengebiet Nielsen IIIa

Auftrags-Nr. 10706
Kunden-Nr. 12291
Thema-Nr. 534.001

Suchbegriff(e) 1. Adressbücher

Verlag

Franz Träger Druck- und Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG, 68642 Bürstadt, Mainstraße 13, Tel.: 06206 98290, Fax: 06206 982979
E-Mail: verwaltung@buerstaedter-zeitung.de, URL: www.buerstaedter-zeitung.de

Redaktion

Bürstädter Zeitung Redaktion, 68642 Bürstadt, Mainstraße 13, Tel.: 06206 982931, Fax: 06206 982935
E-Mail: redaktion@buerstaedter-zeitung.de, URL: www.buerstaedter-zeitung.de

Publikation	Auflage *			Reichweite** (in Mio.)	Medien-Nr.
	verkauft	verbreitet	gedruckt		
Bürstädter Zeitung	1.748	1.793	2.342 ¹	0,01 ^a	5904
Gesamtverbreitung	186.447	191.681	219.132 ¹	0,57 ^a	

Quelle(n): * 1. IVW, 2. Verlagsangabe ** a. gewichtet

Adressbuchschiindel gestoppt

LANDGERICHT Richter verbieten irreführendes Formular der „Gewerbeauskunftszentrale“ im Internet

LUDWIGSHAFEN (spe). Aufatmen bei den vom großangelegten Adressbuchschiindel betroffenen Unternehmen: Das Landgericht Düsseldorf hat die sogenannte „Gewerbeauskunftszentrale“ verurteilt. Künftig darf sie das bisher im Geschäftsverkehr benutzte Angebotsformular für Adressbucheinträge im Internet nicht mehr verwenden – die Richter hielten die Aufmachung des Formulars für irreführend. Die Industrie- und

Handelskammer für die Pfalz (IHK) warnte bereits seit August 2010 vor dem Adressbuchschiindel der „Gewerbeauskunftszentrale“. Verklagt hatte die Gewerbeauskunft der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. auf Unterlassung der Verwendung des Angebotsformulars.

Unternehmen, die das Formular irrtümlich unterzeichneten und damit unwissend ein Abonnement mit Kosten

von bis zu 600 Euro abschlossen, eröffnet diese Entscheidung nach IHK-Angaben „gute Chancen, dass eine Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung vor Gericht Bestand hat“. Die Gewerbeauskunftszentrale hatte massenhaft das amtlich gestaltete Formular verschickt und um Überprüfung der Unternehmensdaten gebeten. In der Annahme, es handele sich um ein öffentliches Verzeichnis, füllten zahlreiche Unterneh-

men den Vordruck aus. Mit der Unterschrift kam ein kostenpflichtiger Zweijahresvertrag über einen so nicht gewollten und wirtschaftlich nutzlosen Eintrag in ein Adressverzeichnis zustande.

Das Landgericht Düsseldorf schob diesen Geschäftspraktiken aus wettbewerbsrechtlicher Sicht einen Riegel vor. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig (Az.: 38 O 148/10). „Wir hoffen, dass neben den Zivilgerichten auch

die Strafgerichte in Fällen des Adressbuchschiindels härter durchgreifen. Bei geschätzten Schäden für die deutsche Wirtschaft in dreistelliger Millionenhöhe spricht man hier nicht mehr von Kavaliersdelikten“, sagte gestern IHK-Rechtsexperte Heiko Lenz in Ludwigshafen. Die IHK Pfalz arbeitet mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität bei der Bekämpfung des Adressbuchschiindels zusammen.